

Ich frage die Kammer: ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Sie ist genehmigt. — In der Zweiten Kammer ist sie ebenfalls genehmigt und sie kann zum Abgang gebracht werden.

Es folgt nun in der Tagesordnung der Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Reform des directen Steuerwesens betreffend\*). — Referent ist Herr Kammerherr von Erdmannsdorff.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff:

(Das königl. Decret, sowie die Beilagen sub C und D siehe L. M. II. R. S. 3040 fgg.)

Ich darf wohl annehmen, daß die Kammer genehmigen wird, daß von Vorlesung der Beilagen abgesehen werden darf; ebenso wird wohl die Kammer damit einverstanden sein, daß auch der Bericht nicht in extenso verlesen wird, sondern ich mich darauf beschränke, die Schlufanträge zu verlesen.

Der nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Nur eine ganz kurze Frist ist der unterzeichneten Deputation vergönnt, um den nachstehenden Bericht zu fertigen.

Dies wird die dringende Bitte rechtfertigen:

die Kammer wolle denselben mit verdoppelter Nachsicht aufnehmen und beurtheilen.

Die Deputation muß mit einer Entschuldigung darüber beginnen, daß sie bei der kurz zugemessenen Zeit dennoch einen Bericht erstattet und nicht lieber beantragt, diese Frage, welche so tief in die materiellen Interessen der Steuerpflichtigen eingreift, bis zu gelegenerer Zeit, also bis zum nächsten Landtage, zu verschieben.

Dies war auch anfangs die Ansicht und Absicht der Deputationsminorität. Die Majorität der Deputation konnte sich aber nicht hierzu entschließen, weil ein solches Beiseitelegen und Hinausschieben dieser Frage bereits auf mehreren Landtagen beliebt worden ist. Der letzte Landtag erst machte endlich Ernst in der Sache und brachte folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung:

„Die Staatsregierung wolle dem nächsten Landtage eine Vorlage machen, welche nach Maßgabe des § 39 der Verfassungsurkunde die Gegenstände der directen Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit bringt und zur Vorbereitung derselben sofort nach Schluß des gegenwärtigen Landtags eine aus Grundbesitzern und Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen zusammengesetzte Commission zu dem Zwecke bilden, um nach Befinden unter Zuziehung praktischer Steuerbeamten der Regierung deshalb gutachtliche Vorschläge zu machen.“

Der Landtagsabschied hat die Berücksichtigung dieses Antrags zugesagt und eine Commission, welche in der

\*) Vergl. L. M. II. R. S. 2859 fgg., 3040 fgg., 3224 fgg.

beauftragten Weise zusammengesetzt war, hat Monate lang die Angelegenheit verathen. Das Gutachten dieser Commission ist nicht nur den sämtlichen Handels- und Gewerbekammern, sondern auch dem Landesculturrathe vorgelegt worden und durch das bereits am 19. October vorigen Jahres erlassene allerhöchste Decret Nr 21 auch den Ständen des Landes zur Kenntniznahme mitgetheilt.

Die Handelskammer und der Landesculturrath haben ihre Stimmen erhoben, in zahlreichen Aufsätzen und Broschüren ist die Frage bereits ventilirt worden; es liegt also zweifellos im eigenen Interesse der jetzigen Ständeversammlung, nicht ihrerseits die Schuld auf sich zu nehmen, daß diese Angelegenheit abermals unerledigt liegen bleibe.

Nach Ansicht der Majorität würde ein wiederholtes Hinausschieben dieser Angelegenheit in allen Schichten des steuerpflichtigen Publikums die allgemeinste und berechtigteste Enttäuschung hervorbringen.

Ein Land wie Sachsen kann und wird von seiner Ständeversammlung niemals große Actionen auf dem Felde der hohen Politik erwarten; desto mehr in dasselbe dagegen berechtigt und auch gewöhnt, von ihr zu verlangen, daß die materiellen Interessen des Volkes genügend wahrgenommen werden.

Von all' den vielen verschiedenen Kammerdebatten erregt keine in so hohem Grade das allgemeinste Interesse, als die Verhandlungen über Eisenbahnen, Chaussees und Steuern.

Seit Jahren schon ist immer lauter und lebhafter behauptet worden, die jetzige Vertheilung der directen Steuern sei keine gerechte und gleichmäßige, entspreche sonach der in § 39 der Verfassungsurkunde gegebenen Zusage nicht. Namentlich ist es der Grundbesitz, welcher allgemein behauptet, er sei überlastet und den Gewerbetreibenden, namentlich aber den Kapitalisten und Rentiers gegenüber wesentlich benachtheiligt.

Von anderer Seite wird dagegen — es bleibe zur Zeit noch dahingestellt, ob mit Grund oder Ungrund — dieser Behauptung entschieden widersprochen.

Man hat diesen Streit sehr oft als einen „Kampf zwischen Stadt und Land“ bezeichnet.

Diese Bezeichnung ist aber eine völlige unrichtige, eine die Begriffe und Anschauungen nur verwirrende.

Nicht zwischen Stadt und Land wird der Streit geführt, sondern zwischen Grundbesitz und Kapital. Die ländlichen, wie die städtischen, die großen, wie die kleinen Grundbesitzer befinden sich dem Kapitale gegenüber in völlig gleicher Lage.

Doch wie dem auch sei, so viel steht jedenfalls fest: es ist hohe Zeit, daß diesem Streite ein Ende gemacht und eine Basis für Erhebung der directen Steuern geschaffen werde, auf welcher endlich ein bleibender, den Ansprüchen auf Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechender Friede zwischen den streitenden Parteien geschlossen werden kann.

Die Majorität der Deputation wünschte daher, wenigstens an ihrem Theile alles Mögliche beizutragen, um dieses ersehnte Ziel herbeizuführen; sie ist sogar der Ansicht, daß selbst anzurathen gewesen wäre, den Schluß des Landtags noch um einige Tage hinauszuschieben, wenn dies das einzige Mittel wäre, um auch der Ersten Kam-